



STADT ENNIGERLOH

17. Änderung des FNP „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“

Begründung mit Umweltbericht

Dezember 2023

Projektplanung:

SolarBlick GmbH
Annette-Allee 41
48149 Münster

Bearbeitung:

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1.	Einführung	4
2.	Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage	4
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	7
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation.....	7
3.2	Landes- und Regionalplanung	7
3.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	7
3.2.2	Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“	9
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	13
3.4	Boden und Gewässerschutz	16
3.5	Altlasten und Kampfmittel	16
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	16
4.	Auswirkungen der Planung	17
4.1	Erschließung und Verkehr	17
4.2	Immissionsschutz.....	18
4.3	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft.....	19
4.4	Umweltprüfung und Umweltbericht	20
4.5	Bodenschutz und Flächenverbrauch	22
4.6	Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung.....	22
4.7	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	23
4.8	Klimaschutz und Klimaanpassung	25
5.	Verfahrensablauf und Planentscheidung	26

Teil II: Umweltbericht

– Gliederung siehe dort –

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (10/2023): Stadt Ennigerloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ 17. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht

Teil III: Anlagen

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (10/2023): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ und 17. Änderung des Flächennutzungsplans – Artenschutzbeitrag

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (10/2023): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ und 17. Änderung des Flächennutzungsplans – Eingriffsbilanzierung

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (10/2023): „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“– FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ (DE-4114-302)

SolPEG GmbH (08/2022): SolPEG Blendgutachten, Solarpark „In der Hoest“ Oelde – Ennigerloh, Analyse der potenziellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage zwischen Oelde und Ennigerloh in Nordrhein-Westfalen

SolPEG GmbH (09/2023): SolPEG Blendgutachten, Solarpark „In der Hoest“ Oelde – Ennigerloh, hier: Ergänzung

1. Einführung

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage beabsichtigen die Städte Ennigerloh und Oelde die umweltschonende Energiegewinnung im jeweiligen Stadtgebiet weiter voranzutreiben und im Rahmen einer interkommunalen Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zum Klimaschutz und zur energetischen Versorgungssicherheit zu leisten.

Im Bereich der Photovoltaik sieht die Stadt Ennigerloh weiteres Potenzial auf Dachflächen, aber auch im Bereich von Freiflächen, hier insbesondere die EEG- als auch LEP-konforme Nachnutzung von Konversionsflächen sowie den Ausbau entlang von Verkehrswegen. Gemäß Solarkataster NRW¹ besteht entlang der stark frequentierten Bahnstrecke Hannover – Ruhrgebiet, im Bereich der Stadtgebietsgrenze Ennigerloh/Oelde, Potenzial und darüber hinaus auch Flächenverfügbarkeit für eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hier liegt der Stadtverwaltung eine Anfrage zur Errichtung einer insgesamt fast 10 ha umfassenden interkommunalen Freiflächen-Photovoltaikanlage vor, wobei der überwiegende Teil der Fläche im Stadtgebiet Ennigerloh und der kleinere Teilbereich im Stadtgebiet Oelde liegt. Die Fläche ist in der Gemarkung Ennigerloh, Flur 13 verortet und umfasst das Flurstück 18, 19 und 23 sowie die Flurstücke 16, 20 und 21 teilweise. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Plankarte.

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Planinhalt

Der Änderungsbereich liegt zwischen den Ortslagen der Städte Ennigerloh, Neubeckum und Oelde, direkt nördlich der Bahnstrecke Hannover – Ruhrgebiet. Die etwa 6,9 ha umfassende Teilfläche Ennigerloh wird im Norden durch die Straße *Zur Angelquelle*, im Osten durch eine Feldhecke (an die sich die landwirtschaftlich genutzte Teilfläche im Stadtgebiet Oelde anschließt), im Süden durch die Bahntrasse Hannover – Ruhrgebiet und im Westen durch eine Waldfläche begrenzt. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Plankarte.

Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Ennigerloh stellt den Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Außerhalb der überplanten Fläche grenzt im Norden ein etwa 15 m breiter Streifen an, der als *Wald* dargestellt ist. Im Osten grenzt eine *Fläche für die Landwirtschaft*, im Süden die als *Bahnanlage* dargestellte Bahntrasse und im Westen eine größere *Waldfläche* an.

Um eine künftige energetische Nutzung der Fläche realisieren zu können, bedarf es einer Änderung der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan. Der Änderungsbereich wird künftig überwiegend als *Fläche für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (5(2) Nr. 4 BauGB) mit der Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage* dargestellt. Aufgrund der Stellungnahme des Regionalforstamt Münsterland im Rahmen der Offenlage werden die im Änderungsbereich bestehenden Wallhecken nunmehr als *Wald (5(2) Nr. 9b BauGB)* dargestellt. Das Planverfahren zur 17. FNP-Änderung wird **parallel** zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ durchgeführt.

¹ Vgl. Solarkataster NRW (https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster), Abfrage am 05.05.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Vorlauf zur vorliegenden Planung der Verlauf der Stadtgebietsgrenze Ennigerloh/Oelde an den tatsächlichen Verlauf angepasst wird. Im südöstlichen Teil des wirksamen FNP der Stadt Ennigerloh wurde eine Teilfläche des Stadtgebiets Oelde überplant und als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Da dieser Fehler auch die vorliegende Planung eines interkommunalen Solarparks betrifft, erfolgt im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans eine Korrektur. Die Darstellung als *Fläche für die Landwirtschaft* wird hierdurch nicht tangiert.

Planungsziele

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage sowie der zunehmend auch lokal zu spürenden Auswirkungen des Klimawandels (Dürreperioden, Starkregenereignisse etc.) haben die Bundes-/ Landesregierung verschiedene Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, um den Ausbau der erneuerbaren Energien, hier insbesondere Photovoltaik und Windenergie, erheblich zu forcieren. Im Baurecht wurde die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in § 35(1) Nr. 8 BauGB maßvoll erweitert. Nunmehr sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und *mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes bis zu einer Entfernung von bis zu 200 Metern im Außenbereich privilegiert*. Somit wäre die Weiterführung der vorliegenden Planung obsolet, Verwaltung und Vorhabenträger haben sich jedoch für eine Fortführung der Bauleitplanverfahren entschieden.

In § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien verdeutlicht § 2 EEG 2023: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Um einen „Wildwuchs“ von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einen damit einhergehenden Druck auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) enge Maßstäbe an die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen angelegt. In § 37 EEG 2023 wird diesbezüglich ausgeführt:

- (1) *Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen*
1. *auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder*
 2. *auf einer Fläche,*
 - a) *die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,*
 - b) *die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,*
 - c) *die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt*

des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,

- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,*
- e)*

Die vorliegende Planung entspricht § 37(1) Nr. 2c EEG 2023, wobei hier – nach Auskunft des Flächeneigentümers – eine temporäre Nutzung der Fläche über etwa 30 Jahre angestrebt wird. Anschließend sollen die technischen Anlagen wieder zurückgebaut und die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Parallel zu der geplanten energetischen Nutzung der Fläche erfolgt eine Nutzung als extensives Grünland mit Schafbeweidung oder Mahd. Die Belange der Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Stadt nicht tangiert. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Im Stadtgebiet Ennigerloh beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch gegenwärtig etwa 42 %. Unter Berücksichtigung der im EEG 2023 formulierten energiepolitischen Ziele beabsichtigt auch die Stadt Ennigerloh zum Gelingen der sog. Energiewende und dem damit einhergehenden Schutz des Klimas beizutragen. In diesem Sinne verfolgt die Kommune mit der vorliegenden Planung das **Ziel**, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und an der Stadtgebietsgrenze zur Stadt Oelde eine große interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Stadtgebiet mit elektrischer Energie.

Die vorliegende Planung unterstützt das im Baugesetzbuch aufgenommene Ziel des Klimaschutzes städtebaulicher Planungen. Diesbezüglich wird auf § 1(5) und (6) Nr. 7f BauGB verwiesen.

Plankonzept

Das Plankonzept des *interkommunalen Solarparks* sieht eine in zwei Teilflächen gegliederte *Fläche für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken* (5(2) Nr. 4 BauGB mit der Zweckbestimmung: *Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage* mit einer größeren Teilfläche im Stadtgebiet Ennigerloh und einer kleineren Teilfläche im Stadtgebiet Oelde vor. Gemäß der vorliegenden Projektplanung sollen hier aufgeständerte Photovoltaikmodule mit einer einheitlichen Ausrichtung in Richtung Süden errichtet werden. Die das Plangebiet durchziehenden Heckenstrukturen werden erhalten und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Unterhalb der Modulflächen ist die Anlage extensiven Grünlands mit Mahd oder Schafbeweidung vorgesehen.

Ein **Planungserfordernis** im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um das Plangebiet gemäß den städtischen Zielsetzungen zu entwickeln.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich mit der für das Münsterland bzw. Ostwestfalen typischen parkähnlichen Landschaft mit Streubebauung im Außenbereich, eingestreuten Waldflächen und wege-/gewässerbegleitenden linearen Gehölzstrukturen. Die Teilflächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich i. W. als Acker genutzt und durch Wallhecken voneinander getrennt. Parallel zur nördlichen Erschließungsstraße sowie der südlich verlaufenden Bahntrasse verlaufen Baumreihen/Heckenstrukturen, z. T mit einzelnen Überhängern. Nach Westen wird die überplante Fläche durch ein Waldstück und nach Osten durch eine Wallhecke begrenzt.

Durch die o. g. Gehölzstrukturen werden Sichtverbindungen auf den Teilbereich Ennigerloh der geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage schon heute eingeschränkt und das geplante „technische Bauwerk“ gut in das Landschaftsbild integriert. Im Umkreis von 500 m ist nur eine Hofstelle/Wohnnutzung im Außenbereich von der Planung betroffen. Die etwa 120 m nördlich des Plangebiets gelegenen Wohngebäude werden durch eine dichte Baumhecke gegenüber der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage abgeschirmt.

3.2 Landes- und Regionalplanung

3.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08. 2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Nach der Kartendarstellung zum LEP NRW liegt der Änderungsbereich innerhalb des *Freiraumbereichs*. Südlich der Bahntrasse – außerhalb des Plangebiets – liegen *Gebiete für den Schutz der Natur*.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgeführt:

„Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. [...] In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Stichwort: Kohleausstieg). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. [...] Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-West-

falen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden.“

Wesentliche Ziele und Grundsätze für die planerische Handhabung von Freiflächensolaranlagen sind:

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- **die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,**
- **Aufschüttungen oder**
- **Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.**

Erläuterung:

Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch „Solar-Kataster“.

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst. Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen. [...]

und die Grundsätze:

- **10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung**
- **10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung**
- **10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie**

Darüber hinaus gelten **Grundsätze für die Aufwertung des Freiraums und den Freiraumschutz.**

- **7.1-1 Freiraumschutz**
- **7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums**

Auf die entsprechenden Ausführungen im LEP NRW wird ausdrücklich verwiesen.

Hinweis:

Die Landesregierung NRW hat am 30.08.2022 Eckpunkte zu einer Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien mit dem Ziel den Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich zu forcieren beschlossen. Die o. g. Änderung wird derzeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie als Landesplanungsbehörde vorbereitet und ein Um-

weltbericht erarbeitet. Um eine gerechte Verteilung der Windenergiebereiche auf die einzelnen Planungsregionen zu sichern, wird die Windpotenzialstudie des Landes aktuell überarbeitet. Für Frühjahr 2023 ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger geplant. Ziel ist es, die Änderung des Landesentwicklungsplans noch im ersten Halbjahr 2024 von der Landesregierung zu beschließen und in den Landtag einzubringen.

Der **LEP-Erlass Erneuerbare Energien**² führt in Bezug auf das o. g. Ziel 10.2-5 aus, dass sich der Orientierungswert von 10 ha in Anlehnung an § 32 DVO zum Landesplanungsgesetz NRW ergibt, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha vorzunehmen sind. Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Freiflächen-Solarenergieanlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt, es liegt jedoch nahe, diese Anlagen unter Nr. 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) zu subsummieren, für die in jedem Fall eine UVP-Pflicht besteht. Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von 10 ha und mehr sind z. B., wenn die Solaranlage aus der Umgebung nicht einsehbar ist oder die Bauart das nahelegt. Gemäß § 19(1) i. V. m. § 9(1) LPIG NRW entscheidet der regionale Planungsträger über die Aufstellung eines Regionalplans bzw. einer Regionalplanänderung. Darüber hinaus verweist der Erlass auf § 2 EEG 2023, nach dem die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

3.2.2 Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

Im **Regionalplan Münsterland** ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet *Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich* ausgewiesen. Diese Darstellung wird im westlichen Teil des Plangebiets randlich von der Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung* überlagert.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird auf die generellen Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich sowie zu Landwirtschaft und Freiraum verwiesen:

Ziel 20: **Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln!**

Grundsatz 16: **Freiraum grundsätzlich erhalten!**

Grundsatz 16.1: **Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.**

Grundsatz 16.2: **Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als**
– **Raum für die Land- und Forstwirtschaft,**
– **Lebensraum für Pflanzen und Tiere,**

² Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022

- Raum der ökologischen Vielfalt,
 - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
 - Raum mit Bodenschutzfunktionen,
 - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
 - Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,
 - Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
 - gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.
- Grundsatz 16.3:** Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden
- Grundsatz 16.4:** Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- Grundsatz 16.5:** Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- Grundsatz 17:** Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!
- Grundsatz 17.1:** In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.
- Grundsatz 17.2:** Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine zeitlich befristete Nutzung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im Rahmen der Umsetzung der Planung finden nur geringfügige Versiegelungen im Bereich der Erschließung sowie der Anlagen (Trafostation, Wechselrichter etc.) zur Einspeisung der erzeugten Energie in das örtliche Stromnetz statt, die reversibel sind. Das Ständerwerk für die Photovoltaikmodule wird in den Boden gerammt und beeinträchtigt die Bodenstruktur nicht. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Schutzwürdige Böden sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, vielmehr erfährt der Boden – da eine landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entfällt – eine Ruhephase. Dies wirkt sich auch positiv auf das Grundwasser aus.

Vorliegend ist eine extensive Grünlandnutzung mit Mahd oder Beweidung vorgesehen, die zahlreichen Gräsern und Blühpflanzen einen neuen Lebensraum schafft. Hiervon profitieren insbesondere Insekten, Kleinsäuger und Vögel. Da die Fläche schon heute durch eine Waldfläche und lineare Gehölzstrukturen in den Landschaftsraum eingebunden ist, werden durch die vorliegende Planung keine Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturraum erwartet. Darüber hinaus weisen die geplanten baulichen Anlagen eine Höhe von maximal 3,5 m auf.

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte **Sachliche Teilplan „Energie“** zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan nunmehr den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest. In Bezug auf Anlagen zur Nutzung der Solarenergie werden die nachfolgenden **Ziele** und **Grundsätze** formuliert:

Ziel 8:

- 8.1 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.**
- 8.2 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich
 - um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,
 - um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder
 - um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.**
- 8.3 Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.**
- 8.4 Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.**
- 8.5 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.**

In den Erläuterungen zu den o. g. Zielen werden nachfolgende Hilfestellungen zur Umsetzung gegeben: [...] *Der Regionalplan regelt grundsätzlich nicht die Errichtung von Solarenergieanlagen, die auf oder an Gebäuden oder technischen Bauwerken angebracht sind, da diese regelmäßig nicht raumbedeutsam sind. In die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen Freiflächensolarenergieanlagen, da sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken. Solarenergieanlagen auf Freiflächen im plane-*

rischen Außenbereich sind in der Regel ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen. [...]

Aufgrund der starken Flächenkonkurrenz im Münsterland sind Gebietskategorien des Freiraums grundsätzlich nicht für die Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen geeignet. So sollen auch landwirtschaftliche Nutzflächen nicht durch weitere Nutzungen, sei es als Anlagenstandort der Solarenergieanlage selber oder auch für die damit im Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen, in Anspruch genommen werden. Diesen Ansatz greift auch die Vergütungsregelung des EEG auf, da der Strom aus Photovoltaikanlagen, die auf Ackerflächen oder Grünland stehen, nicht mehr vergütet wird. Die Regelungen dieses Teilplans folgen den Vorgaben des Ziels 10.2-5 LEP NRW (E). [...]

Die großen linienhaften Verkehrsbänder (Bundesfernstraßen und Schienenwege mit überregionaler Bedeutung) haben zu deutlichen Zerschneidungseffekten in der Landschaft geführt. Daher sollen nach den Vorgaben des LEP NRW (E) in Ziel 10.2- 4 diese Vorbelastungen des Freiraums entlang der Randstreifen aufgegriffen werden und als Standorte für Freiflächensolarenergieanlagen ausnahmsweise angeboten werden. Diese Zerschneidungseffekte sind insbesondere bei Autobahnen, mehrspurigen Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, die aus mehrgleisigen Schienenbündeln bestehen, am deutlichsten ausgeprägt. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Freiflächensolarenergieanlagen entlang solcher massiven Verkehrsbänder lässt sich daher noch am ehesten rechtfertigen. Über eine räumliche Definition der möglichen Solarenergieanlagen entlang solcher Verkehrsstrecken gibt es in der Rechtsprechung keine Vorgaben. Daher wird hilfsweise auf die Regelung des EEG verwiesen. Die Errichtung der Solarenergieanlagen soll auf einen 110 m breiten Randstreifen beidseitig der Verkehrsinfrastruktur beschränkt werden. Gemessen wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Davon abzuziehen sind die Bauverbotszonen, die beidseitig bei Autobahnen 40 m, bei Bundesstraßen 20 Meter und bei Bahnstrecken 10 m betragen. Damit soll verhindert werden, dass sich die Anlagen zu weit ins Hinterland erstrecken und es vermehrt zu Konflikten mit anderen Nutzungen des Freiraums kommt. Bei Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Verkehrsinfrastrukturen ist besonders auf die agrarstrukturellen Belange der Landwirtschaft zu achten. Der bereits bestehende Flächendruck im Münsterland soll zukünftig nicht noch weiter durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen verstärkt werden. Analog zu Ziel 6.1-4 LEP NRW (E) ist die Entstehung von kilometerlangen bandartigen Strukturen zu vermeiden. Eine Regelung solcher Anlagenstandorte ist erforderlich, da in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 - Solarenergie - für das Münsterland ein hohes Randstreifenpotenzial entlang von Autobahnen und Schienenwegen ermittelt wurde. Das ist dadurch begründet, dass diese Randstreifen häufig un bebaut und nicht bewaldet sind. Es kommt auch hier wieder verstärkt zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Die verschiedenen Varianten der Freiflächenanlagen haben bedingt durch Ihre Ausführung / Bauform unterschiedliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Niedrigen baulichen Anlagen (niedrige Aufständigung) ist der Vorzug zu geben. Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft so gering wie möglich zu halten, ist eine effektive standortangepasste Eingrünung zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme von Höhenrücken sollte aufgrund der Fernwirkung regelmäßig von einer Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen gespart werden. Solarenergieanlagen sind häufig auf eine bestimmte Nutzungsdauer ausgelegt. Die Standortgemeinde sollte mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass ein Rückbau der Anlagen nach der Nutzungszeit tatsächlich erfolgt und eine Folgenutzung festgesetzt wird. [...]

Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen.

Grundsatz 5:

Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass die Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermindert bzw. vermieden wird.

Erläuterung und Begründung: Die Standorte der Solarenergieanlagen sind insbesondere zum Schutz vor Diebstahl eingezäunt und lassen damit weitere Nutzungen in ihrem Bereich nur sehr eingeschränkt zu. Die Einzäunung führt in der Regel zu einer Zerschneidung des Landschaftsraumes insbesondere für Tiere. Im Rahmen der Genehmigung sollte darauf geachtet werden, dass diese Barriereeffekte verhindert bzw. minimiert werden, so z. B. durch Kleintierdurchlässe.

Hinweis:

*Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur **Änderung des Regionalplans Münsterland** eingeleitet, um diesen an die Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), den neu aufgestellten Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz und weitere gesetzliche Novellierungen anzupassen. Dabei wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen. Die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Kalkstein wurden größtenteils unverändert in das Hauptplanwerk integriert.*

In Bezug auf die Photovoltaik werden die nachfolgende Festlegungen definiert:

- Nutzung der Solarenergie,
- Raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen,
- Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander,
- Agri-PV-Anlagen,
- Voraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen in Siedlungsbereichen bzw. Siedlungspotenzialbereichen,
- Voraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen in BSAB,
- Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Oberflächengewässern außerhalb von BSAB,
- Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere,
- Nachfolgenutzung von landwirtschaftlichen Flächen.

Zu Details wird auf die Entwurfsfassung des Regionalplans, Kapitel VI, Nr. 1.c) verwiesen. Die Planunterlagen liegen noch bis einschließlich zum 30.09. 2023 auch bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster für jede Person zur Einsicht aus, oder können im Internet³ eingesehen und heruntergeladen werden.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

a) FFH-/Natura 2000-Gebiete

Etwa 150 m südwestlich des Plangebiets – jenseits der Bahntrasse – liegt das etwa 145 ha umfassende FFH-Gebiet DE-4114-302 *Vellerner Brook und Hoher Hagen*. Hierbei handelt es sich um ein geschlossenes Waldgebiet mit hohem Anteil an naturnahen, bodenständigen Laubwäldern auf den Kreideerhebungen der Beckumer Berge. Der Waldkomplex ist im Landesentwicklungsplan als Ge-

³ https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan_muensterland/index.html

biet für den Schutz der Natur dargestellt. Er ist bedeutender Bestandteil eines landesweiten Biotopverbundsystems und in das Waldbiotopschutzprogramm aufgenommen. Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung von naturnahen, bodenständigen Laubwäldern und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

b) Naturschutzgebiet

Ein Teilbereich des o. g. FFH-Gebiets ist auch als Naturschutzgebiet *WAF-055 NSG Hoester Berge* klassifiziert. Die Unterschutzstellung erfolgt:

- Zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Waldmeister-Buchenwäldern und Sternmieren-, Stieleichen-, Hainbuchen-Wäldern in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.
- Wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets.
- Zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.
- Als Bestandteil eines Biotopverbunds von landes- und europaweiter Bedeutung.
- Zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4(4) in Verbindung mit Art. 2 der FFH-Richtlinie. Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivoris*).
- Zur Erhaltung und Förderung der teilweise großen Population und Lebensräume verschiedener Orchideenarten. Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Erhaltung von großflächigen Laubwäldern und die schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebiets mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Hierzu gehört auch die Überführung der Bestände in naturnahe Laubwälder verschiedener Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite.

c) Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebiets des Kreises Warendorf.

d) Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW

Westlich der überplanten Fläche liegt das im Biotopkataster NRW aufgeführte Biotop *BK-WAF-00040 Mischwäldchen nördlich der Höster Berge*. Zwischen der Ortschaft Hoest im Norden und dem NSG Hoester Berge im Süden liegt eine Waldfläche mit heterogener Baumartenzusammensetzung und Altersstruktur (Stangenholz bis sehr starkes Baumholz). In der Baumschicht des feuchteren südlichen Teilstücks bildet die Esche lokal Dominanzbestände aus, während sonst ein Hainbuchen-Stieleichenwald unter Begleitung von Buchen und Birken vorherrscht. Mehrere kleinere Fichtenparzellen, lokal eingestreute Hybrid-Pappeln sowie ein etwa 0,5 ha großer feuchter Pionierwald inklusive feuchter Hochstaudenflur stören jedoch stellenweise das naturraumtypische Erscheinungsbild des südlichen Teilstücks. Das nördliche Waldstück wird von einem alten Eichen-Hainbuchenwald eingenommen, der mit ansteigendem Gelände zunehmend in einen (Eichen-)Buchenwald

übergeht. Hervorzuheben sind zudem vier im Wald liegende Stillgewässer, wovon drei durch ihre Naturnähe in Struktur und Vegetation wesentlich zur regionalen Bedeutung des Gebiets beitragen. In einer ansonsten weitgehend ausgeräumten Ackerflur stellt der bodenfeuchte und strukturreiche Wald ein wertvolles Trittsteinbiotop für an naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder angepasste Artengruppen (u. a. Spechte) zu den südlich der Bahnfläche liegenden Wäldern dar.

Schutzziel ist die Erhaltung eines strukturreichen Eichen-Hainbuchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Belassen von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen. Erhaltung des naturraumtypischen staunassen Charakters u. a. durch Vermeidung der Entwässerung, insbesondere durch Graben- und Drainagesysteme im landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld des Waldkomplexes. Kontrolle des Wasserhaushalts und ggf. Schließen von Gräben mit Entwässerungswirkung im direkten Umfeld des Walds.

Direkt nördlich grenzt das Biotop *BK-4114-0330 (Baum-)Hecke nördlich eines Wirtschaftswegs in Hoest* an. Hierbei handelt es sich um eine etwa 500 m lange Heckenstruktur zwischen Grünland und Wirtschaftsweg. Etwa ein Viertel wird von einer reinen Strauchhecke eingenommen, überwiegend sind alte Eichen, teilweise auch Pappeln als Überhälter erhalten. Im Südwesten ist ein gehölzstandener kleiner Feuerlöschteich mit Steilufeln eingeschlossen. Hier sind einige Kopf-Hainbuchen zu finden. Die alte Hecke ist ein markantes Element des räumlichen Biotopverbunds, der an weitere Gehölzstrukturen entlang der Wirtschaftswege anknüpft.

Schutzziel ist der Erhalt einer Baumhecke als Element des räumlichen Biotopverbunds.

Im Umfeld jenseits der südlich angrenzenden Bahnstrecke bzw. weiter östlich des Plangebiets liegen die Biotope:

- *BK-WAF-00030 Laubmischwälder auf dem Hohen Hagen* mit dem Schutzziel: Schutz, Pflege und Entwicklung naturnaher bodenständiger Laubwaldgesellschaften, Erhalt von Alt- und Totholz und der entsprechenden Lebensgemeinschaften, Erhalt von Höhlenbäumen, Schutz eines arealgeografisch bedeutenden Vorkommens des Leberblümchens.
- *BK-4114-0032 Hoerster Berg* mit dem Schutzziel: Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen und floristisch bedeutsamen Waldgebiets mit Waldmeister-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald.
- *BK-4114-035 NSG Geisterholz* mit dem Schutzziel: Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter, naturnaher, strukturreicher und altersheterogener Eichen-Hainbuchen- und Waldmeister-Buchenwälder durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Schließung der Entwässerungsgräben. Ausweisung und Erhaltung von mindestens 10 % der Laubholzbestände als Nichtwirtschaftswälder (Altholzinseln).

Innerhalb der o. g. Biotopstrukturen liegen einzelne Kleingewässer bzw. im Randbereich einer Waldfläche eine Nass-/Feuchtgrünlandbrache, die als **gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW** verzeichnet sind.

Zur Bestandsaufnahme und zu weiteren Fragestellungen des Natur- und Artenschutzes wird auf den Umweltbericht in Teil II verwiesen (s. dort, insbesondere Kapitel 2.3.2.1 ff.).

3.4 Boden und Gewässerschutz

Gemäß Bodenkarte NRW⁴ steht im Plangebiet Pseudogley an. Der tonige Lehmboden weist u. a. eine hohe Sorptionsfähigkeit sowie eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und eine sehr geringe bis geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Der Oberboden kann durch eine schwache, z. T. mittlere Staunässe geprägt sein, z. T. kommt es zu einem ausgeprägten Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung.

Nach den Kriterien der zu schützenden Böden in NRW⁵ wird dieser Boden als nicht schutzwürdig eingestuft. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Boden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustand vorkommt.

Entlang des nördlichen Rands des Plangebiets (Teilfläche Ennigerloh) verlaufen die namenlosen Gewässer 2-2k und 2-2666, die durch den Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh unterhalten werden und in Richtung Westen in die *Angel* entwässern.⁶ Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB wurden von den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auf die Notwendigkeit eines Gewässerrandstreifens hingewiesen (siehe Kapitel 5.3).

Zur Bestandsaufnahme und zu weiteren boden-/wasserschutzfachlichen Fragestellungen wird auf den Umweltbericht in Teil II verwiesen (s. dort, insbesondere Kapitel 2.3.4 ff. und 2.3.5 ff.).

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich dieser Planung sind bislang keine **Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen** bekannt. Bei Baumaßnahmen ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Erdreich zu achten. Treten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, umgehend die Stadt Ennigerloh und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf zu verständigen.

Der Stadt Ennigerloh sind Vorkommen von **Kampfmitteln** bzw. **Bombenblindgängern** im Plangebiet nicht bekannt. Derartige Funde können insbesondere entlang wichtiger Verkehrsverbindungen nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Ennigerloh und/oder die Bezirksregierung Arnsberg – Staatlicher Kampfmittelräumdienst, Außenstelle Hagen zu verständigen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- und Baudenkmäler sind im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Es befinden sich hier auch keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt.

⁴ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1991.

⁵ <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Internetabfrage am 05.05.2022).

⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS.

Zur Bestandsaufnahme und zu weiteren denkmalschutzfachlichen Fragestellungen wird auf den Umweltbericht in Teil II verwiesen (s. dort, insbesondere Kapitel 2.3.8 ff.).

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Daher sind erste Erdbewegungen 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – (Tel. 0251 591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung der Projektfläche *Interkommunaler Solarpark* erfolgt über drei Zufahrten (zwei für die Teilfläche Ennigerloh sowie eine weitere für die Teilfläche Oelde) auf die nördlich des Plangebiets verlaufende Straße *Zur Angelquelle*. Dieser ausgebaute Wirtschaftsweg mündet weiter westlich auf die Straße *Zum Hohen Hagen* und weiter östlich auf die *Ennigerloher Straße (L 792)*, welche die Städte Oelde und Ennigerloh miteinander verbindet. Es wird erwartet, dass der Baustellenverkehr über den Anschluss an die *Ennigerloher Straße* abgewickelt wird. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nur während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. Konkrete Regelungen zur Verkehrsführung während der Bauphase werden im Rahmen des Durchführungsvertrags abschließend geregelt. Sollte sich in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer temporären Ertüchtigung des Wirtschaftswegs *Zur Angelquelle* ergeben, so ist diese im Rahmen der Genehmigungsplanung abzustimmen.

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nur während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. Sollte sich in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer temporären Ertüchtigung des Wirtschaftswegs *Zur Angelquelle* ergeben, so ist diese im Rahmen der Genehmigungsplanung abzustimmen. In der Betriebsphase ist keine dauerhafte Betreuung der technischen Anlagen durch Mitarbeiter notwendig, das Wohnen im Plangebiet ist nicht zulässig. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden nicht erwartet.

Für ggf. kleinflächige Veränderungen im Bereich der geplanten Überfahrten zu den einzelnen Modulfeldern wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde empfohlen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gewässer erkennbar.

Der Anschluss an den ÖPNV ist für die vorliegende Planung ohne Belang.

4.2 Immissionsschutz

Im näheren Bereich der Anlagenfläche können durch Wechselrichter und Entlüftungsanlagen in den Trafostationen betriebsbedingte **Lärmimmissionen** entstehen. Um den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten, werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die Vorgaben der TA Lärm eingehalten.

Bzgl. möglicher **Sonnenreflexionen** und **Blendwirkungen** der Anlage auf umliegende Verkehrswege (Straßen-/Schienenverkehr) oder Wohngebäude im Umfeld des Plangebiets wurde ein Fachgutachten⁷ erarbeitet, auf welches ausdrücklich verwiesen wird. Das Gutachten klassifiziert die potenzielle Blendwirkung der hier betrachteten Photovoltaikanlage als „geringfügig“. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o. ä. ist diese „vernachlässigbar“. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren, wie z. B. Geländestruktur, lokale Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.), wird die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die Photovoltaikanlage als gering eingestuft. Darüber hinaus sieht der Projektentwickler vorliegend den Einsatz von Photovoltaikmodulen mit Anti-Reflexionsschicht nach aktuellem Stand der Technik vor. Die gutachterliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass Zugführer auf der Bahnstrecke Hamm–Minden durch potenzielle Reflexionen durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden, da die Einfallswinkel überwiegend deutlich außerhalb des für Zugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt.

Die Wohngebäude im Nordwesten können lt. Strahlenverlauf gemäß Reflexionsgesetz nicht von Reflexionen erreicht werden. Beeinträchtigungen von Anwohnern bzw. schutzwürdigen Zonen im Sinne der LAI Lichtleitlinie sind nicht gegeben.

Die Deutschen Bahn hat in Ihrer Stellungnahme zur Offenlage auf eine nicht durchgängige Hecke entlang der südlichen Grenze des Plangebiets hingewiesen. Da es sich vorliegend überwiegend um Laubgehölze handelt, ist zudem im Winterhalbjahr von einer nur eingeschränkten „Schutzwirkung“ der Hecke vor Blendwirkungen auszugehen. Darüber hinaus muss auch immer wieder mit Rückschnitten der bestehenden Heckenstrukturen gerechnet werden. Diesbezüglich hat der Vorhabenträger eine weitere gutachterliche Stellungnahme⁸ beauftragt, auf die ausdrücklich verwiesen wird.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es einen 100 %-igen Ausschluss jeglicher Blendwirkung durch Reflexionen es in der Realität des Straßen- und Schienenverkehrs nicht geben kann. Insbesondere die Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen auf Objekten sind für Zug- und Fahrzeugführer bekannte und handhabbare Konstellationen. PV Anlagen sind nicht pauschal eine (abstrakte) Gefahrenquelle und eine Blendwirkung als Resultat von Reflexionen ist - unabhängig von rechnerisch ermittelten Ergebnissen - immer ein subjektives Erleben.

Nicht alle auftretenden Reflexionen führen zwangsläufig zu einer relevanten Blendwirkung. Der Frontbereich von Triebwagen schränkt bauartbedingt den Sichtbereich von Zugführern ein und überwiegend sind keine Seitenfenster vorhanden, bzw. oftmals nur „hinter“ der Sitzposition des Zugführers. Der rechnerisch ermittelte Strahlengang kann demnach evtl. den Frontbereich des Triebwagens erreichen aber nicht zwangsläufig im relevanten Umfang auch den Zugführer. Es ist

⁷ SolPEG GmbH (08/2022): SolPEG Blendgutachten, Solarpark „In der Hoest“ Oelde – Ennigerloh, Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage zwischen Oelde und Ennigerloh in Nordrhein-Westfalen

⁸ SolPEG GmbH (09/2023): SolPEG Blendgutachten, Solarpark „In der Hoest“ Oelde – Ennigerloh, hier: Ergänzung.

technisch nicht möglich die Frontpartie aller Zug- und Treibwagentypen ausreichend präzise zu modellieren und daher sind die in der Simulation rechnerisch ermittelten Ergebnisse auch unter diesem Aspekt als „worst case“ anzusehen.

Bei den aktuell marktüblichen hochwertigen PV Modulen, die auch hier zum Einsatz kommen sollen, sind Reflexionen aufgrund der Oberflächenbehandlung ausreichend reduziert, sodass die rechnerisch ermittelten Reflexionen in der Realität kaum eine relevante, sicherheitskritische Blendwirkung entwickeln werden. Sofern trotz der hier dargestellten Erläuterungen einer - aus Immissionschutzrechtlicher Sicht sachlich nicht begründbaren - Forderung nach 100 %-iger Blendfreiheit nachzukommen ist, müsste eine Sichtschutzmaßnahme entlang der westlichen Geländegrenze errichtet werden. Diese kann mittels eines blickreduzierenden Gewebes aus PE (Polyethylen) oder HDPE (High-Density Polyethylen) mit einem Schattierwert von ca. 30% - 40% als Teil der geplanten Geländeeinzäunung realisiert werden. Hierdurch wird die Sichtachse zwischen der PV Anlage und der Bahnstrecke unterbrochen. Ggf. notwendige Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung

Die im Plangebiet erzeugte Energie wird über ein unterirdisch verlegtes Mittelspannungskabel in das Stromnetz der Stadtwerke Ost-Münsterland (Netzanschlusspunkt am Robert-Schumann-Ring in Oelde) eingespeist. Das örtliche Netz befindet sich gegenwärtig im Aufbau.

b) Brandschutz

Nach Einschätzung des Vorhabenträgers haben Freiflächen-Photovoltaikanlagen i. d. R. eine sehr geringe Brandlast und sind insofern vergleichbar mit privaten und kleineren Aufdachanlagen. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht im Normalfall aus nicht brennbaren Gerüsten aus Stahl, Zink oder Aluminium, sowie aus Solarmodulen und Kabelverbindungen. Lediglich kleinere Teile der Photovoltaikmodule und der Kabel können als Brandlast angesehen werden.

Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen. Für einen theoretisch möglichen Flächen- oder Rasenbrand werden im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr freigehalten.

c) Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasser-/Heilquellenschutzgebiet.

Nach dem Landeswassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz in den zurzeit geltenden Fassungen, ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Da im Rahmen der vorliegenden Planung im Plangebiet kein Schmutzwasser anfällt, ergibt sich kein Erfordernis für einen Anschluss an die Kanalisation. Das im Bereich der Modulflächen bzw. Trafo-/Wechselrichterstationen anfallende Niederschlagswasser fließt von den Modulen/Fertigbauteilen ab und wird direkt vor Ort versickert. Da sich das Niederschlagswasser – je nach Ergiebigkeit der Regenfälle – unter und zwischen den aufgeständerten Modulen verteilen wird geht die Stadt Ennigerloh nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon aus, dass sich gegenüber dem Status Quo keine Veränderungen hinsichtlich der Versickerung des hier anfallenden Niederschlagswassers ergeben wird.

Die versiegelten Bereiche (Trafostationen etc.) beschränken sich auf sehr kleine Teilflächen (jeweils etwa 25 m²), Wege innerhalb der geplanten Anlage werden mit wassergebundener Decke hergestellt.

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. **Umweltbericht** zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der **Umweltbericht ist als Teil II der Begründung**⁹ beigefügt. Der Bericht wurde aufgrund der in vielen Punkten parallelen Fragestellungen bzgl. Grundlagenarbeit und Standortprüfung gemeinsam für die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ und der 17. FNP-Änderung der Stadt Ennigerloh erarbeitet, auch wenn die konkreten Maßnahmenvorschläge sich dann naturgemäß weitgehend auf den parzellenscharfen vorhabenbezogenen Bebauungsplan beziehen.

Aus umweltfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Planung angesichts der Größe Auswirkungen insbesondere auf die betroffenen Freiflächen und auf betroffene Nutzungen haben kann. Hiermit verbunden sind entsprechende Zielkonflikte, die in diesem Planverfahren zu entscheiden sind. In der Umweltprüfung sind die Bestandsaufnahmen der Umweltbelange

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur, sonstige Sachgüter

sowie die Auswirkungen der Planung auf diese Belange, aus Umweltsicht gebotene Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, mögliche Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen entsprechend ausführlich dargelegt. Auf den Umweltbericht wird verwiesen, insbesondere auf Kapitel 2.3

⁹ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (10/2023): Stadt Ennigerloh Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ 17. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht.

mit Unterkapiteln zu den o. g. Umweltbelangen sowie Kapitel 3 mit Maßnahmenvorschlägen und Kapitel 4. In dieser Begründung zur 17. Änderung des FNP werden die Belange in den Kapiteln 3.3 bis 3.6 aufgegriffen und die diesbezüglichen Planinhalte dargelegt und begründet.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Maßnahmen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege ist die Planung grundsätzlich umsetzbar. Wie für die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dargelegt, ergeben sich durch das planerisch vorbereitete Vorhaben zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch die dauerhafte Überbauung mit Photovoltaikmodulen und eine (geringfügige) Versiegelung von bislang landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen mit Auswirkungen v. a. auf Menschen, Lebensräume, betroffene Tierarten, Böden sowie auf Funktionen von Boden und Wasserhaushalt. Voraussichtlich werden diese Auswirkungen unter Berücksichtigung der in der Umweltprüfung erarbeiteten und im Bebauungsplan aufgenommenen Minderungs-, Artenschutz- und Eingrünungsmaßnahmen aber insgesamt auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und überschaubar sein.

Bisher liegen keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts in den beteiligten Kommunen vermeidbare Beeinträchtigungen vor. Hierzu wird auf die Bestandsaufnahmen und Maßnahmenempfehlungen im Umweltbericht und auf die Darstellung der Planungsziele und der Planinhalte unter Berücksichtigung der Umweltprüfung in der vorliegenden Begründung verwiesen.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung sowie weiterer Fachgutachten sind im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt worden. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings“ nach §§ 3, 4 BauGB der Stadt zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht im weiteren Verfahren fortgeschrieben, auf den Bericht wird insgesamt verwiesen.

In der **Abwägung über den Bauleitplan** sind die entsprechenden Fragestellungen und Abwägungsaspekte auf Grundlage des Umweltberichts und der gutachterlichen Untersuchungen zu prüfen und zu gewichten. Zu den im Verfahren diskutierten Umweltbelangen wird auch auf die Beratungen über das Verfahren im Rat bzw. in seinem Fachausschuss verwiesen.

Im Umweltbericht werden in Kapitel 7 die geplanten **Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen**, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen, beschrieben, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Zielsetzung dieses Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei der Kommune als Trägerin der Bauleitplanung. Die Monitoringmaßnahmen betreffen insbesondere eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers, den fachgerechten Umgang mit Boden im Rahmen von Bodenarbeiten, den Erhalt des festgesetzten Gehölzbestands sowie den Abschluss artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Umsetzung vorgezogener, zum Eingriff nachzuweisender funktionserhaltender CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die mit der Umsetzung der Planungen verbundenen Konflikte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der über die Bauleitpläne abgedeckten Inhalte und Festsetzungen bzw. der ergänzenden Angaben in den Vorhaben- und Erschließungs- sowie Belegungsplänen vermieden bzw. kompensiert werden. Zu Details wird ausdrücklich auf den Umweltbericht verwiesen. Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die vorliegend thematisierte kommunenübergreifende Freiflächen-Photovoltaikanlage der Städte Enniger-

loh und Oelde vom Grundsatz her zu den Klimaschutzkonzepten beider Kommunen passt und dazu beitragen soll, die Klimaschutzziele zu erreichen und den Weg zur Klimaneutralität zu beschleunigen. Das entspricht auch dem deutschen Treibhausgasminderungsziel, welches im novellierten Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) des Deutschen Bundestags vom 24.06.2021 verankert ist.

4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Bei der vorliegend geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um aufgeständerte Solarmodule, deren Unterkonstruktion punktweise in den Untergrund gerammt wird. Im Ergebnis kommt es zu punktuellen Bodenverdichtungen, auf Fundamente mit Eingriffen in den Boden wird ausdrücklich verzichtet. Unterhalb der Solarmodule ist die Entwicklung von extensivem Weide- oder Schnittgrünland vorgesehen.

Entsprechend der Projektplanung des Vorhabenträgers ist die Errichtung von Wechselrichter-/ Transformatorstationen etc. geplant. Für die gefahrlose Errichtung bzw. den Betrieb sind hier Kleinstflächen von jeweils ca. 25 m² zu befestigen. Hinzu kommen die Zuwegung und Wegeflächen innerhalb der Fläche, die mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Überprägung der Flächen, der in Bezug auf das gesamte Vorhaben nur untergeordneten Versiegelung (die zudem auch noch vollständig reversibel ist) und der Zielsetzung, hier regenerative Energie in einem größeren Umfang zu erzeugen, wird der Eingriff in den Boden vorliegend als vertretbar bewertet.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

a) Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB wurden mögliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf FFH-Gebiet „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ (DE-4114-302) thematisiert. In diesem Zusammenhang wurde eine FFH-Vorprüfung¹⁰ durchgeführt auf die ausdrücklich verwiesen wird.

Im **Ergebnis** konnten in Anbetracht der verfügbaren Daten **keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ (DE-4114-302)** durch die Errichtung des „Interkommunalen Solarpark – In der Hoest“ der beiden Nachbarkommunen Ennigerloh und Oelde abgeleitet werden. Die im Standarddatenbogen aufgeführten und für das Gebiet wertgebenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Waldmeister-Buchenwald (9130) und Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)) sind nicht vom Vorhaben betroffen. Auch erhebliche Beeinträchtigungen von Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie oder von für die LRT charakteristischen Arten lassen sich nicht ableiten. Das Vorhaben tangiert dementsprechend auch nicht die für das Gebiet formulierten Schutz- und Erhaltungsziele bzw. die dafür abgeleiteten Erhaltungsmaßnahmen. Eine kumulative Wirkung des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten ist ebenfalls nicht ersichtlich und wird ausgeschlossen. Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ (DE-4114-302) einschließlich der für das FFH-Gebiet wertgebenden Arten und Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

¹⁰ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (10/2023): „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ – FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ (DE-4114-302).

b) Eingriffsregelung

Im Rahmen des im Parallelverfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ wurde eine eigenständige Eingriffsbilanzierung separat zum Umweltbericht als Anlage zur Begründung, erarbeitet, die den gesamten Geltungsbereich (Teilbereich Ennigerloh) umfasst.

Die Eingriffsbewertung¹¹ erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Kreises Warendorf mit der Bezeichnung „Warendorfer Modell“ (Fassung 2023). Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des vorhandenen **Ist-Zustands** (Biotoptypen/Bestand) mit der Biotopwertigkeit der **Planungssituation** (flächenbezogene Festsetzungen des Bebauungsplans) vor. Dabei wird ergänzend das erst kürzlich seitens der UNB des Kreises entwickelte Berechnungsmodul aus dem Konzept zur Steuerung von „Photovoltaik-Freiflächenanlagen/Solarparks und Naturschutz im Kreis Warendorf“ angewandt. Zum Kompensationsbedarf und die hierfür bereitgestellten Kompensationsflächen wird auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Planverfahren sind die **Belange des Artenschutzes** zu beachten. Hierbei ist u. a. zu prüfen, ob die Planung Vorhaben ermöglicht, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (sog. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß BNatSchG).

Mit der vorliegenden Planung wird die Errichtung einer großen Freiflächen-Photovoltaikanlage inkl. der erforderlichen Nebenanlagen sowie von Erschließungswegen vorbereitet. Erfasst werden bislang intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und verschiedene Gehölzstrukturen. Der durch die zukünftige Bebauung/Überbauung entstehende Flächen- bzw. Strukturverlust betrifft i. W. intensiv genutzte Ackerflächen, die eine relativ begrenzte ökologische Wertigkeit und unter Artenschutzgesichtspunkten für Pflanzen eine nur begrenzte oder keine Bedeutung besitzen.

Hiermit verbunden sind ein Wandel der Lebensraumstrukturen und Auswirkungen auf Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie auf Nahrungs- und Jagdbereiche von im Plangebiet und im Umfeld lebenden Tieren. Der Standort bietet heute insofern Potenzial für Vorkommen von Arten, die an Offenbereiche gebunden sind (insbesondere Vögel), sowie für Fledermäuse in den umgebenden Randlagen zu den Wald-/Gehölzstrukturen. Zu berücksichtigen sind dabei auch teilweise auf die Fläche einwirkende Störeinflüsse durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die südlich angrenzende Bahntrasse.

Zur Klärung der betroffenen Belange und um mögliche Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten zu klären, wurden vorliegende Daten (Fachinformationssysteme (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Fachinformationssystem @LINFOS, Artenkataster des Kreises Warendorf etc.) ausgewertet und zusätzlich im Jahr 2022 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Im Rahmen des Artenschutzbeitrags¹², auf den ausdrücklich verwiesen wird, wird auf folgende Arten hingewiesen:

¹¹ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (10/2023): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ 17. Änderung des Flächennutzungsplans – Eingriffsbilanzierung.

¹² Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (10/2023): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ 17. Änderung des Flächennutzungsplans – Artenschutzbeitrag.

Säugetiere

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW) gibt für den örtlichen Messtischblattausschnitt Hinweise auf Vorkommen der Arten Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Zudem ist für das unweit südlich gelegene FFH-Gebiet „Vellerner Brook und Hoher Hagen (DE-4114-302)“ auch die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) wertgebend. Ein Vorkommen aller acht Fledermausarten ist grundsätzlich möglich und nicht sicher auszuschließen, sodass diese in die Prüfung der Wirkfaktoren eingebunden werden. Für ein Vorkommen oder eine bestehende Relevanz der Planflächen für andere planungsrelevante Säugetiere liegen keine Anhaltspunkte vor, sodass diese ausgeschlossen werden.

Vogelarten

In überwiegend deutlichem Abstand von mindestens 350 m bis hin zu 1 km zu der geplanten interkommunalen Freiflächen-Photovoltaikanlage sind in den o. g. Katastern Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard, Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Uhu, Waldkauz und Wespenbussard bzw. im Bereich des FFH-Gebiets „Vellerner Brook und Hoher Hagen (DE-4114-302)“ auch Habicht, Kuckuck, Star, Waldschnepfe, Waldwasserläufer und Wespenbussard verzeichnet. Hier liegt der Abstand der Fundpunkte jedoch bei über 1 km zu den Planflächen.

Zur Konkretisierung dieser Daten wurden im Rahmen der vor Ort vorgenommenen Brutvogelkartierung neben weit verbreiteten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Blaumeise, Buchfink oder Mönchsgrasmücke die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten Nachtigall, Star, Feldlerche und Kiebitz als Brutvögel im Jahr 2022 nachgewiesen. Rotmilan, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Turmfalke und Graureiher wurden bei der Nahrungssuche beobachtet. Dabei dienten die Planflächen nur Rotmilan und Mäusebussard zur Nahrungssuche. Rauchschwalbe, Turmfalke und Graureiher wurden nur im Umfeld der Vorhabenflächen gesichtet. Auch Nachtigall und Star nutzten als Neststandorte nur angrenzende Gehölzstrukturen außerhalb der Planfläche. Bodenbrüter wurden auf den Freiflächen, innerhalb derer die Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, nicht festgestellt. In den dazwischen liegenden linearen Gehölzen brüteten nur „Allerweltsarten“.

Amphibien

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW) gibt für den örtlichen Messtischblattausschnitt einen Hinweis auf das Vorkommen der in NRW planungsrelevanten Art Kammmolch (*Triturus cristatus*). Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotop- und Lebensraumstrukturen mit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Gewässer weisen jedoch keine Eignung als Lebensraum für diese Art auf. Gleiches gilt auch für andere Amphibienarten.

Ergebnis des Artenschutzbeitrags:

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Einbeziehung der vor Ort bereits bestehenden Wirkfaktoren sowie der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen und Hinweise nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen ausgeschlossen werden können. Weitere Festsetzungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes sowie die Umsetzung vorgezogen zu realisierender funktionserhaltender CEF-Maßnahmen sind für die geplante Standortentwicklung nicht erforderlich. Die ökologische Funktion der im Raum nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Zu Details wird ausdrücklich auf den Artenschutzbeitrag verwiesen.

Bauzeitenbeschränkung

Nach § 39(5) S. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zur Berücksichtigung der Brutzeiten europäischer Vogelarten findet der Beginn der Baumaßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraums statt.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Im Bereich der Photovoltaik sieht die Kommune weiteres Potenzial auf Dachflächen, aber auch im Bereich von Freiflächen, hier insbesondere die EEG- als auch LEP-konforme Nachnutzung von Konversionsflächen sowie den Ausbau entlang von Bahnstrecken. Gemäß Solarkataster NRW¹³ besteht entlang der stark frequentierten Bahnstrecke Hannover – Ruhrgebiet, im Bereich der Stadtgebietsgrenze Ennigerloh/Oelde, Potenzial und darüber hinaus auch Flächenverfügbarkeit für eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die hier vorgesehene interkommunale Anlagenplanung wurde im November 2021 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr und anschließend im Dezember 2021 dem Rat der Stadt Ennigerloh vorgestellt und der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die zugehörige 17. Änderung des FNP gefasst.

Die SolarBlick GmbH aus Münster als Projektierer und Errichter plant den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von insgesamt rund 11 MWp. Die projektierte Anlage wird im Jahr rund 11.000 MWh Solarstrom produzieren, dies reicht aus, um rund 5.000 Haushalte zu versorgen. Über die Laufzeit gerechnet können insgesamt etwa 4.500 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 EEG 2023, hier formuliert der Gesetzgeber als Ziel die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. In Bezug auf die Stromversorgung der Stadt Ennigerloh bedeutet dies einen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien. Mit Stand 31.12.2021 produzierte die Stadt rund 42,2 % ihres Stroms selbst, dabei lag der Schwerpunkt auf den regenerativen Energieträgern Windenergie (11,0 %), Photovoltaik (11,5 %), Biomasse (16,6 %) und Deponiegas (3,3 %).¹⁴

¹³ Vgl. Solarkataster NRW (https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster), Abfrage am 05.05.2023.

¹⁴ <https://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte> (Internetabfrage am 11.07.2022).

5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in seiner Sitzung am 29.11.2021 hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 20.12.2021 den Aufstellungsbeschluss über die 17. Änderung des FNP gefasst. Auf die Sitzungsvorlage (Drucksache Ö 0205 /XVII) wird ausdrücklich verwiesen.

Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 05.09.2022 bis 07.10.2022. Nach Beratung über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in der Sitzung am 05.06.2023 den Entwurf und die **Offenlage** der 17. Änderung des FNP beschlossen.

Die **Offenlage gemäß § 3(2) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden gemäß § 4(2) BauGB** fand vom 10.07.2023 bis zum 18.08.2023 statt. Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr und Digitalisierung am 16.10.2023 geprüft und beraten. Aufgrund der Änderungen in Plankarte und Begründung (Festsetzung der Wallhecken als Waldflächen, Festsetzung von Flächen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB etc.) hat der Fachausschuss in obiger Sitzung die **erneute Offenlage gemäß § 4a(3) BauGB** beschlossen (siehe Beschlussvorlage).

– wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt –

b) Planentscheidung

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas, ersetzt werden sollen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage verfolgt die Stadt Ennigerloh mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung in Stadtgebiet weiter voranzutreiben und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Photovoltaik, erreicht werden.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Ennigerloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Rheda-Wiedenbrück und Ennigerloh im Dezember 2023